

PROZESSFINANZIERUNGSVERTRAG

zwischen

<Name>

<vollständige Adresse Kläger>

- nachfolgend „Kläger“ genannt -

und der

ROLAND ProzessFinanz AG

Deutz-Kalker Straße 46

50679 Köln

- nachfolgend „ROLAND“ genannt -

VORBEMERKUNG:

Der Kläger ist der Auffassung, gegen die

Volkswagen AG,
Berliner Ring 2
38440 Wolfsburg

- nachfolgend „VW“ genannt -

einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeug <Marke, Typ> mit der Fahrgestellnummer <Fahrgestellnummer> oder Schadensersatz (Minderwert) wegen des Einbaus eines Dieselmotors zu haben (nachfolgend „**streitige Ansprüche**“ genannt).

Den streitigen Ansprüchen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger erwarb am <Datum> ein Fahrzeug der Marke <Marke, Typ> mit der Fahrgestellnummer <Fahrgestellnummer> von <Verkäufer> zum Kaufpreis von EUR <Preis> brutto. Bei Übergabe des Fahrzeugs hatte dies einen Kilometerstand von <Zahl>. Zum aktuellen Zeitpunkt am <Datum> beträgt dieser <Zahl>.

Das gekaufte Fahrzeug ist vom sog. Abgasskandal betroffen, da es von VW mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehen wurde, die die Abgaswerte künstlich senkt, um so bei einem Test die zulässigen Werte zu erreichen.

Der Kläger möchte die streitigen Ansprüche durchsetzen. Er möchte jedoch weder die mit der gerichtlichen Durchsetzung verbundene Belastung seiner Liquidität noch das Prozesskostenrisiko tragen.

Dem Kläger ist bekannt, dass er bei Vorliegen der Voraussetzungen Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen oder sich der am 1. November 2018 erhobenen Musterfeststellungsklage anschließen kann. Der Kläger möchte jedoch eine Einzelklage gegen VW durch die Kanzlei Goldenstein & Partner erheben.

ROLAND weist darauf hin, dass durch sie keine rechtliche Beratung des Klägers übernommen wird. Die rechtliche Vorbereitung und Durchführung der seitens ROLAND finanzierten Klage obliegt dem Kläger und seinem Rechtsanwalt.

Dies vorausgeschickt, schließen der Kläger und ROLAND folgenden Prozessfinanzierungsvertrag ab:

§ 1 ZWECK DES VERTRAGES

Der Kläger möchte ein Prozessrisiko für die Durchsetzung des streitigen Anspruchs nicht tragen. Vor diesem Hintergrund schließen sich die Parteien zusammen, damit der Kläger durch das Betreiben des Prozesses und ROLAND durch die Übernahme der Kosten gemeinsam die Durchsetzung der Forderung des Klägers ermöglichen. Die Zusammenarbeit der Parteien beginnt mit Wirksamwerden dieses Vertrages, sie endet mit rechtskräftigem Abschluss des Rechtsstreites und Ausschüttung der Erlösteile oder Kündigung dieses Vertrages durch ROLAND.

§ 2 ERKLÄRUNG DES KLÄGERS

Der Kläger versichert, dass

- er ohne Einschränkung über die streitigen Ansprüche Verfügungsberechtigt ist und dass die Ansprüche nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet sind;
- die Unterlagen, die er seinem Rechtsanwalt übergeben hat, richtig und vollständig sind;
- zwischen ihm und dem VW kein anderer Rechtsstreit über die streitigen Ansprüche geführt wurde oder wird und er sich nicht für die Musterfeststellungsklage registriert hat bzw. im Falle der Anmeldung zur Musterfeststellungsklage die Anmeldung **vor dem 30.09.2019** zurücknehmen wird.

§ 3 PFLICHTEN DES KLÄGERS

a) Entbindung seines Rechtsanwaltes von Schweigepflicht

Bezüglich des finanzierten Prozesses einschließlich dessen Vorgeschichte entbindet der Kläger seinen Rechtsanwalt hiermit gegenüber ROLAND von der Schweigepflicht. Er wird ROLAND über seinen Rechtsanwalt laufend über den Gang des Verfahrens informiert halten.

b) Empfangsbevollmächtigung des Rechtsanwaltes

Der Kläger ermächtigt hiermit den von ihm beauftragten Rechtsanwalt, Erklärungen von ROLAND im Zusammenhang mit diesem Vertrag für ihn entgegen zu nehmen.

c) Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung von ROLAND vor Verfügung über die streitige Forderung und vor Klagerücknahme

Der Kläger wird vor jeder Verfügung über die streitige Forderung die Zustimmung von ROLAND einholen. Dies gilt insbesondere vor einem Verzicht oder dem Abschluss eines Vergleichs sowie vor einer Klagerücknahme.

§ 4 PFLICHTEN VON ROLAND

a) Kostenfreie Annahmeprüfung durch ROLAND

ROLAND prüft für den Kläger kostenlos, ob die Finanzierung des Rechtsstreites übernommen werden kann. ROLAND nimmt dabei keine Rechtsberatung vor, sondern prüft die Erfolgsaussichten der vorgelegten Fälle nur im eigenen Interesse.

b) Finanzielle Leistungen von ROLAND

ROLAND zahlt die ab Klageerhebung entstehenden und zur Erhebung der streitigen Ansprüche notwendigen Gerichtskosten für den Kläger sowie die an VW zu erstattenden Kosten im Fall eines Prozessverlustes.

ROLAND leistet diese Zahlungen direkt zu Händen des vom Kläger beauftragten Rechtsanwaltes. Der Kläger erteilt diesem entsprechende Geldempfangsvollmacht und weist ihn gleichzeitig an, Zahlungen

an den jeweiligen Endempfänger (z.B. Gericht oder Gegenseite) weiterzuleiten. Eine Auszahlung an den Kläger ist ausgeschlossen.

Nicht übernommen werden Kosten des eigenen Anwalts sowie Kosten des Klägers selbst, also z.B. Kopierkosten, Reisekosten u.ä.

§ 5 VERTEILUNG DES ERLÖSES BEI ERFOLGREICHER DURCHSETZUNG DER STREITIGEN ANSPRÜCHE

a) Berechnung der Erfolgsbeteiligung

Von einem Erlös der finanzierten Rechtsverfolgung erhält ROLAND zunächst die verauslagten Kosten zurück, soweit diese nicht durch VW zusätzlich gezahlt werden.

Von dem verbleibenden Erlös abzüglich eines eventuellen Zinsertrages erhält ROLAND 30 % sowie 35% von einem eventuellen Zinsertrag.

ROLAND erhält pauschal 33%, wenn der Kläger sich nach Klageeinreichung entscheidet, sein Auto zu behalten und lediglich eine Entschädigung zu verlangen oder von Anfang an Schadensersatz wegen eines Minderwertes verlangt.

Mehrwertsteuer fällt auf den ROLAND Erlös nicht an.

b) Definition des Begriffes Erlöses

Erlös der finanzierten Rechtsverfolgung ist jeder Vermögensvorteil, insbesondere jede Geldleistung abzüglich Kostenerstattung und jede Sachleistung, den der Kläger nach Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrages aufgrund eines Urteils oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches, eines Anerkenntnisses oder sonst wie auf den Anspruch erhält.

Steuerverpflichtungen der Parteien werden bei der Berechnung der Erfolgsbeteiligung nicht berücksichtigt, auf Realisierung der streitigen Ansprüche beruhende Steuerverpflichtungen trägt jede Partei selbst.

c) Fälligkeit des Anspruches auf Erfolgsbeteiligung

Der Anspruch von ROLAND auf Zahlung der Erfolgsbeteiligung wird fällig, sobald der Erlös der Rechtsverfolgung dem Kläger oder seinem Anwalt zufließt.

d) Zahlung des Erlöses

Die Zahlung eines Erlöses hat an den Rechtsanwalt des Klägers zu erfolgen und wird von diesem nach Abrechnung durch ROLAND an beide Parteien verteilt.

§ 6 VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH ROLAND

a) Recht zur Kündigung durch ROLAND

ROLAND übernimmt das Prozesskostenrisiko so, wie es sich bei Vertragsschluss dargestellt hat. Sollten Umstände neu eintreten oder ROLAND erstmalig bekannt werden, aufgrund derer die Erfolgsaussichten des Prozesses schlechter zu bewerten sind als bei Vertragsschluss, ist ROLAND berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Entsprechend ist ROLAND auch zu einer Teilkündigung des Vertrages berechtigt mit der Folge, die Prozessfinanzierung nur hinsichtlich eines Teiles der Ansprüche fortzuführen.

b) Folgen einer Kündigung durch ROLAND

Im Falle der Kündigung des Vertrages durch ROLAND zahlt ROLAND die bis dahin entstandenen Kosten, wie sie bei einer sofortigen, möglichst kostengünstigen (teilweisen) Beendigung des Verfahrens anfielen.

Dem Kläger steht es frei, das Verfahren auf eigene Kosten weiterzuverfolgen und die streitigen Ansprüche weiter auf eigene Kosten durchzusetzen. **Realisiert der Kläger dann einen Erlös, ist er lediglich verpflichtet, ROLAND die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Die Erlösbeteiligung entfällt.**

§ 7 VERGLEICHSVORSCHLAG

Die Parteien verpflichten sich, einen Vergleichsvorschlag von VW anzunehmen, sofern Goldenstein & Partner zur Annahme raten.

§ 8 VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DEN KLÄGER

Der Kläger kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

Es besteht Einigkeit, dass insbesondere die Verbesserung der Erfolgsaussichten hinsichtlich der Durchsetzung der streitigen Ansprüche oder der finanziellen Situation des Klägers kein wichtiger Grund zur Kündigung ist. Der Tod des Klägers führt nicht zu einer Beendigung dieses Vertrages. Vielmehr treten die gesetzlichen oder testamentarischen Erben in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein.

§ 9 VERTRAULICHKEIT

Grundsätzlich sind der Abschluss und der Inhalt dieses Vertrages auf Dauer vertraulich zu halten.

§ 10 DATENWEITERGABE DURCH ROLAND AN DRITTE

Eine Datenweitergabe erfolgt wie unter www.roland-prozessfinanz.de/datenschutz beschrieben. Diese Information in schriftlicher Form kann jederzeit bei ROLAND angefordert werden.

§ 11 VORGEHEN BEI MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN

Bei Streitigkeiten aus Anbahnung, Abschluss oder Durchführung dieses Vertrages werden die Parteien versuchen, eine gütliche Einigung zu erzielen.

§ 12 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

a) Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

b) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und seiner Bestimmungen nicht.

Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am nächsten kommen, so dass das ursprünglich angestrebte rechtliche und wirtschaftliche Ziel der zu ersetzenden Regelung soweit wie möglich aufrecht erhalten wird. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

c) Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

Ort, Datum

Kläger

Köln, den <Datum>

ROLAND ProzessFinanz AG